

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2025/228	
Amt: Rechnungsamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			01.12.2025	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Nadine Kraft-Bär								
Verfasser: Nadine Kraft-Bär								
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2026

Auf Anregung und Wunsch des Finanzausschusses im Rahmen der Beratung des Haushaltes 2025 schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat in der heutigen Sitzung die Möglichkeit einer Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2026 vor.

Ebenfalls soll die Möglichkeit genutzt werden die Hundesteuersatzung der Gemeinde Muggensturm neu zu fassen und hierbei bislang bestehende Regelungslücken zu schließen. Die Verwaltung hat sich in dem als Anlage beigefügten Entwurf für eine Hundesteuersatzung am Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg orientiert.

Im Vergleich zu der bisherigen Satzung soll insbesondere der Tatbestand einer Ermäßigung für Kampfhunde eingeführt werden, welche den Verhaltenstest gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH bestanden haben. Die Entscheidung, eine Ermäßigung für Kampfhunde vorzusehen, die einen Verhaltenstest bestanden haben liegt der Ansatz der Verwaltung zugrunde nicht nur die Rasse, sondern das gezeigte Verhalten zu besteuern. Hierdurch soll ein Anreiz für Halter geschaffen werden ihre Hunde gut auszubilden und zu sozialisieren. Eine entsprechende Regelung ist im Muster des Gemeindetages nicht enthalten, wird jedoch von immer mehr Gemeinden praktiziert. Ein Rechtsanspruch auf die Einführung einer entsprechenden Ermäßigung besteht laut aktueller Rechtsprechung nicht. Aktuell sind in Muggensturm 2 Kampfhunde angemeldet.

Ebenfalls sollen zukünftig bei entsprechendem Nachweis Hunde die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern und Diabetikern dienen von der Hundesteuer befreit werden. Die weiteren Änderungen im Vergleich zur bisherigen Satzung haben in erster Linie klarstellenden Charakter (z.B. Betrachtung von Zweithunden bei Haltung von Kampfhunden, kein Zwingerprivileg bei der Haltung von Kampfhunden bzw. genereller Ausschluss von Steuerbefreiungen für Kampfhunde). Im Jahr 2025 waren 10 Hunde von der Hundesteuer befreit.

Die Hundesteuer ist eine sogenannte örtliche Aufwandssteuer, deren Erhebungsgrundlage im Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg verankert ist. Nach § 9 Abs. 3 KAG sind die Gemeinden verpflichtet eine Hundesteuer zu erheben, hinsichtlich der Steuerhöhe und genaueren Ausgestaltung besteht jedoch Gestaltungsspielraum. Bei der Hundesteuer handelt sich um eine sogenannte Luxussteuer, die unabhängig von einer konkreten Gegenleistung der Gemeinde erhoben werden kann.

Die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Muggensturm vom 03.12.2001, zuletzt geändert am 19.12.2011, sieht folgende jährliche Steuersätze vor:

- Erster Hund: 70,00 €
- Zweiter Hund: 140,00 €
- Jeder weitere Hund: 140,00 €

- Zwingersteuer: 210,00 €
- Gefährliche Hunde: 600,00 €

Die Steuersätze wurden seit dem Jahr 01.01.2012 nicht mehr geändert.

2. Begründung der Verwaltung

Steuern dienen vorrangig der Erzielung von Einnahmen. Dies schließt nicht aus, dass die Einnahmeerzielung zum Nebenzweck wird (siehe § 3 Abs. 1 AO i.V. mit § 3 KAG). Dies ist dann der Fall, wenn - was grundsätzlich als zulässig angesehen wird - Steuern für Lenkungszwecke eingesetzt werden, um mit ihnen wirtschafts- oder gesellschaftspolitische Wirkungen zu entfalten. So wird beispielsweise die Hundesteuer nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrags, sondern in zulässiger Weise auch zu dem ordnungsbehördlichen Zweck der Eindämmung der Hundeshaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (z.B. Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die nicht nur vereinzelt von Hunden angefallen und verletzt werden, Lärmbelästigung durch Gebell in Wohngebieten usw.) erhoben. Auch die progressive Besteuerung des Haltens mehrerer Hunde in einem Haushalt ist damit zu rechtfertigen. Mit einem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde darf das Ziel verfolgt werden, die Haltung von sog. Kampfhunden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einzudämmen.

Eine Begrenzung der Lenkungsfunction ergibt sich dadurch, dass die Hundesteuer nicht so hoch festgesetzt werden darf, dass dadurch die Haltung von Hunden praktisch unmöglich gemacht wird. Die Steuer würde dann eine "erdrosselnde" beziehungsweise konfiskatorische Wirkung entfalten. Als konfiskatorisch betrachtet das Bundesverfassungsgericht solche Steuern, die dem Bürger den sinnvollen Gebrauch seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheitsrechte unmöglich machen. Ihr Kennzeichen besteht darin, dass der Gesetzgeber mit ihnen keine Einnahmen erzielen, sondern das besteuerte Verhalten, wenn auch nicht offen verbieten, so doch durch seine Belastung mit unbezahlbaren Abgabepflichten unterbinden will (BVerfG, Beschluß vom 1.4.1971, 1 BvL 22/67, KStZ 1971, 160). Die Verwaltung kann in den nun vorgeschlagenen neuen Hundesteuersätzen keine erdrosselnde Wirkung erkennen – die laufenden Kosten welche durch die Hundehaltung entstehen dürften i.d.R. die Höhe der Steuer um ein Vielfaches übertreffen.

Das aktuelle jährliche Aufkommen aus der Hundesteuer beträgt in der Gemeinde Muggensturm aktuell ca. 28.600 €. Durch die von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung der Steuersätze werden Mehrerträge von rund 7.500 € erwartet. Dieses vergleichsweise geringe Mehraufkommen ist nicht geeignet, den Haushalt der Gemeinde signifikant zu konsolidieren.

Es ist vielmehr so, dass der Gemeinde durch die Hundehaltung im Gemeindegebiet auch direkte Aufwendungen entstehenden, zu welchen die Hundehalter in größerem Umfang als bislang hinzugezogen werden sollen. Hierzu zählen insbesondere:

- Bereitstellung und Unterhaltung von Hundetoiletten bzw. Hundekotbeutelspendern.
- Kosten für die Beschaffung der Hundekotbeutel.
- Kosten für die regelmäßige Leerung der Hundetoiletten und die Entsorgung des Hundekots.
- Verwaltungsaufwand für die Erfassung und Veranlagung der Steuer.

Mit der Erhöhung der Steuersätze verfolgt die Verwaltung in erster Linie eine Lenkungsabsicht. Eine moderate Anhebung der Hundesteuer soll:

- Ein Bewusstsein für die Kosten der Hundehaltung im öffentlichen Raum schaffen.
- Die Zahl der gemeldeten Hunde bzw. die Neuanschaffung von Hunden nicht unnötig fördern.
- Die Akzeptanz für Hundehaltung bei der Allgemeinheit durch den Kostenbeitrag für die mit der Hundehaltung verbundenen gemeindlichen Leistungen (insbesondere im Bereich Sauberkeit und Ordnung) erhöhen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Hebesätze vergleichbarer Kommunen im Umfeld wird vorgeschlagen, die jährlichen Steuersätze wie folgt anzupassen und die Hundesteuersatzung entsprechend zu ändern:

- Erster Hund: 90,00 €
- Jeder weitere Hund: 180,00 €
- Zwingersteuer: 270,00 €
- Gefährliche Hunde: 600,00 €
- Jeder weitere gefährliche Hund: 1.200,00 €

Die Steuer für Kampfhunde soll sich in den Fällen, in denen der Hund einen Verhaltenstest gemäß § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2020 bestanden hat auf die Hälfte reduzieren.

Auf den als Anhang beigefügten Satzungsentwurf wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf zu und beauftragt die Verwaltung die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

Entwurf Hundesteuersatzung
Hundesteuer umliegender Gemeinden (2025)



Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 01.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Muggensturm erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Muggensturm steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Muggensturm hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate

alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €. Die Steuer für Kampfhunde reduziert sich um die Hälfte, wenn der Hund den Verhaltenstest gemäß § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2020 bestanden hat.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 8) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die auf der Marke aufgedruckte Zeitraum gültig. Die Gemeinde Muggensturm kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 03.12.2001 in der Fassung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Muggensturm, den 01.12.2025

Johannes Kopp
Bürgermeister

Hundesteuer in umliegenden Gemeinden (2025)

	1. Hund	2. Hund und jeder weitere Hund	Kampfhund	Kampfhund mit bestandenem Verhaltenstest gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH	2. Kampfhund und weiterer Kampfhund	Zwinger
Muggensturm	70 €	140 €	600 €	-	-	210 €
Durmersheim	96 €	192 €	600 €	192 €	1.200 €	
Kuppenheim	85 €	165 €	600 €		1.200 €	
Ötigheim	84 €	168 €	600 €			108 €
Steinmauern	80 €	160 €	600 €	300 €		210 €
Bietigheim	90 €	180 €	600 €	300 €	1.200 €	270 €
Bischweier	84 €	168 €	600 €		600 €	252 €
Malsch	78 €	156 €				120 €
Gaggenau	90 €	180 €	600 €		1.200 €	180 €